

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7266/2020
	Status: öffentlich
	Datum: 11.02.2020

Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Stefanie Tripp

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Bürgerschaft der Stadt Marburg für die Mitgliedschaft der Marburger Verkehrsgesellschaft bei der KVK Zusatzversorgungskasse Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten zu beschließen:

Der Magistrat wird ermächtigt, gegenüber der Zusatzversorgungskasse Kassel, die als Anlage beigefügte Bürgerschaftserklärung zu Gunsten der Marburger Verkehrsgesellschaft (MVG) – unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – abzugeben.

Begründung:

In den Sitzungen des Aufsichtsrats der Stadtwerke Marburg GmbH wurde im Laufe des Jahres 2019 mehrfach der Stand der Verhandlungen der MVG zum kommunalen Tarifvertrag der Nahverkehre (TV-N) behandelt. Zuletzt wurde am 11.12.2019 berichtet, dass die Tarifverhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden. In der gleichen Sitzung wurde der Wirtschaftsplan 2020 der MVG vorgestellt und vom Aufsichtsrat beschlossen, aus welchem sich explizit die Auswirkungen des Tarifwechsels in den TV-N ergeben.

Der Tarifvertragswechsel vom privaten Personenverkehrs mit Omnibussen (LHO) zum (TV-N) darf in vielerlei Hinsicht als zukunftssträchtig erachtet werden:

Die MVG verzeichnet in den letzten Jahren eine hohe Personalfuktuation. Zudem fordert die Ausweitung des Stadtverkehrs im Rahmen der Nahverkehrsoffensive eine vermehrte Personalrekrutierung auf einem Arbeitsmarkt, der den Beruf Busfahrer inzwischen als Mangelberuf einstuft. Zum Erhalt des Fahrbetriebs werden verstärkte Bemühungen zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitergewinnung unternommen.

Der TV-N bringt den Arbeitnehmern nun verbesserte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, höhere Sozialstandards sowie eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung. Mit einer Erhöhung der Attraktivität des Berufs Busfahrer werden längerfristige Personalbindungen an das Unternehmen erwartet, was im Umkehrschluss geringere Ausbildungszeiträume und –

kosten für weniger Neueinsteiger bedeutet. Ergänzend dazu kann der Einfluss auf erwartete Qualitätsstandards gesteigert werden.

Politisch wird der Wechsel in den TV-N schon seit einigen Jahren befürwortet und vorangetrieben. Mit der MVG wechselt in Hessen das zweite Verkehrsunternehmen nach Wiesbaden (ESWE) in den Tarif TV-N.

Gemäß § 18 des Tarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen) haben die Beschäftigten der MVG seit Januar 2020 den Anspruch auf die zusätzliche Altersvorsorge bei einer Zusatzversorgungskasse. Die Mitgliedschaft der MVG wurde daher bei der KVK Zusatzversorgungskasse Kassel nachgefragt.

Die KVK Kassel weist darauf hin, dass für die MVG als insolvenzfähige Person des Privatrechts nach § 11 Abs. 3 der Kassensatzung als Grundlage für die Mitgliedschaft eine Bürgschaft einer nicht insolvenzfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlich ist. Gleichzeitig sieht die KVK nur die Stadt Marburg als möglichen Bürgen. Die Bürgschaftserklärung dient der Absicherung der bei einer möglichen Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber der Kasse bestehenden Verpflichtung, insbesondere der Zahlung eines eventuellen Ausgleichsbetrags.

Die Stadtverordnetenversammlung wird daher um Beschlussfassung über die Bürgschaft gebeten.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: Schreiben der KVK vom 02.01.2020
Bürgschaftsvertrag



KVK Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

Marburger Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsleitung
Am Krekel 55
35039 Marburg

KVK Zusatzversorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihr Ansprechpartner
Ralf Labitzke
Büroleiter

Tel: 0561 97966 560
Fax: 0561 97966 568
ralf.labitzke@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
16.12.2019

Unser Zeichen

Datum
2. Januar 2020

Mitgliedschaftserwerb der Marburger Verkehrsgesellschaft mbH im Abrechnungsverband I der KVK Zusatzversorgungskasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marburger Verkehrsgesellschaft mbH kann nach § 11 Abs.1 der Kassensatzung (KS) Mitglied in der KVK Zusatzversorgungskasse werden, wenn sie dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen (KAV) angehört. Ein solcher Mitgliedschaftserwerb wird lt. Ihren Angaben angestrebt. Aber auch ohne eine KAV-Mitgliedschaft kann die Gesellschaft als juristische Person des Privatrechts Mitglied in der KVK Zusatzversorgungskasse werden, da sie eine öffentliche Aufgabe im Sinne unserer Kassensatzung erfüllt (§ 11 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst KS). Für diesen Fall müsste allerdings mit jeder Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer einzelvertraglich die Anwendung des ATV-K vereinbart werden.

Wenn die Gesellschaft in Zukunft wieder aus dem Abrechnungsverband I ausscheiden sollte, ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das ausscheidende Mitglied nicht mehr an der Finanzierung der auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung beteiligt. Deshalb hat es in diesem Fall einen Ausgleichsbetrag gemäß der §§ 15 bis 15 b KS zu zahlen.

Bei insolvenzfähigen juristischen Personen des Privatrechtes ist die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I ergebenden satzungsrechtlichen Verpflichtungen rechtlich gesehen nicht von vornherein gesichert. Die KVK Zusatzversorgungskasse verlangt daher nach § 11 Abs. 3 KS von diesen für den Erwerb der Mitgliedschaft eine Bürgschaft einer nicht insolvenzfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Bürgschaftserklärung dient der Absicherung der bei einer möglichen Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber der Kasse bestehenden Verpflichtung, insbesondere der Zahlung eines eventuellen Ausgleichsbetrages. Als möglicher Bürge käme aus unserer Sicht nur die Stadt Marburg in Betracht. Das Muster eines Bürgschaftsvertrages ist diesem Schreiben beigefügt.

Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel | Geschäftsführung: Direktor Johannes Petek
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses: Martina Maurer, Landrat Dr. Reinhard Kubat
Sprechzeiten: Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr, Fr. 8:00-13:00 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse
Zusatzversorgungskasse
Sterbekasse



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Labitzke', is written over the printed name.

Ralf Labitzke
KVK Zusatzversorgungskasse

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen

der

- im Folgenden „Bürge“ genannt -

und

der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, vertreten durch den Direktor, Kölnische Straße 42, 34117 Kassel,

- im Folgenden „KVK Zusatzversorgungskasse“ genannt -

Die _____ (im Folgenden „Hauptschuldnerin“ genannt) ist seit _____ Mitglied im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der KVK Zusatzversorgungskasse.

Zum Zwecke der Absicherung von Ansprüchen der KVK Zusatzversorgungskasse gegen den Hauptschuldner aus dieser Mitgliedschaft übernimmt der Bürge gegenüber der KVK Zusatzversorgungskasse eine Bürgschaft ohne zeitliche Beschränkungen zu folgenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf alle künftigen, auch bedingten Forderungen der KVK Zusatzversorgungskasse gegen den Hauptschuldner aus dessen Mitgliedschaft im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der KVK Zusatzversorgungskasse. Sie bezieht sich auf alle satzungsmäßigen und vertraglichen Zahlungsansprüche der KVK Zusatzversorgungskasse aus der jeweiligen Mitgliedschaft, einschließlich der Ansprüche auf Ersatz eines auf Grund der Nichtzahlung seitens des Hauptschuldners entstandenen Schadens. Sie schließt darüber hinaus den Anspruch auf einen eventuellen Ausgleichsbetrag ein, den der Hauptschuldner auf Grund seines Ausscheidens aus der Kasse in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der KVK Zusatzversorgungskasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I nach den in diesem Zeitpunkt geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen hat, einschließlich der Kosten für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages.
2. Die Bürgschaft bleibt auch aufrechterhalten, wenn sich die Anteile von Gesellschaftern am Stammkapital oder die Rechtsform der Hauptschuldnerin ändern und sichert ggf. die Forderungen der KVK Zusatzversorgungskasse aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Rechtsnachfolger.
3. Die Einrede der Vorausklage ist gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für alle Ansprüche ausgeschlossen, die aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft entstehen oder nach Beendigung der Mitgliedschaft gegen den Hauptschuldner bzw. dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschriften (Bürge)

Ort, Datum

Unterschriften (Gläubigerin)